

II-4169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 12. August 1978

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

IV-50.004/56-1/78

1974/AB
1978-08-18
zu 1983/U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Wilhelmine MOSER und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Benützung von Kleinmotorrädern für Behinderte (Nr. 1983/J-NR/1978)

In Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage teile ich mit:

Die der Anfrage zugrunde liegende Meinung, durch die 4. Novelle des Kraftfahrgesetzes, BGBl.Nr. 615/1977, wird das Lenken von Mopeds, das bisher ohne Lenkerberechtigung zulässig war, nunmehr an eine solche Berechtigung gebunden, ist irrig.

Für das Lenken von solchen Motorfahrrädern mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h ist nach wie vor keine Lenkerberechtigung erforderlich (siehe die beiliegende Gegenüberstellung der einschlägigen Gesetzesstellen).

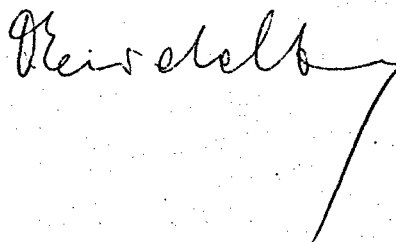
Hingegen war für solche einspurigen Fahrzeuge mit über 40 km/h veränderter Bauartgeschwindigkeit ("frisierte Mopeds"), die nunmehr im § 2 Z. 15a KFG als Kleinmotorräder bezeichnet sind, auch schon bisher eine derartige Berechtigung notwendig.

- 2 -

Abgesehen davon, daß die Lenkerberechtigung für diese Kleinmotorräder nun bereits mit 16 (früher erst mit 18) Jahren erworben werden kann, hat sich durch die 4. KFG-Novelle die Rechtslage somit allgemein, d.h. auch für Behinderte, nicht geändert. Wer bisher zulässigerweise ein Motorfahrzeug der in Rede stehenden Art gelenkt hat, darf das auch weiterhin tun.

Im gegebenen Zusammenhang möchte ich allerdings die generelle Vorschrift des § 58 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 nicht unerwähnt lassen, wonach ein Fahrzeug nur lenken darf, "wer sich in einer solchen körperlichen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag."

Der Bundesminister:



Kraftfahrgesetz 1967

Bis 1977

seit Novelle BGBl.Nr.615/77

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

.....

14. Motorfahrrad ein Kraftrad (Z.4), bei dem nach seiner Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihm auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille mit einer Belastung von 75 kg eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten werden kann, und dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat;

15. Motorrad ein nicht unter Z.14 fallendes einspuriges Kraftrad (Z.4);

14. Motorfahrrad ein Kraftrad (Z.4) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h bei einer Belastung von 75 kg, dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat;

15. (unverändert)

15a. Kleinmotorrad ein Motorrad (Z.15), dessen Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ hat;

§ 64.(1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist nur auf Grund einer von der Behörde erteilten Lenkerberechtigung für die Gruppe (§ 65 Abs.1) zulässig, in die das Kraftfahrzeug fällt; das Lenken eines Motorfahrrades ist nur zulässig, wenn der Lenker das 16.Lebensjahr vollendet hat.

.....

(2)

(3)

(4) Eine Lenkerberechtigung für die Gruppe F

§ 64.(1) ..unverändert

(2)

(3)

(4) Personen, die das 16.Lebensjahr vollendet und das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres auf Kleinmotorräder beschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe A erteilt werden, wenn sie die zum Lenken erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Eine Lenkerberechtigung für die Gruppe F

§ 65.(1) Die Lenkerberechtigung darf nur für folgende Gruppen von Kraftfahrzeugen erteilt werden:

1.

Gruppe A: Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Invalidenkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit drei Rädern und einem Eigengewicht von nicht mehr als 400 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger (§ 2 Z.2)gezogen wird;

.....

§ 65.(1)unverändert

Ärztliches Gutachten

§ 69. (1) Das ärztliche Gutachten hat zu lauten: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der zu Begutachtende nach dem ärztlichen Befund

- a) geistig und körperlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Gruppen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Gruppen zu lauten;
- b) zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Gruppen nur unter der Voraussetzung geeignet, daß er Körperersatzstücke oder Behelfe (Brillen, Sitzpolster und dergleichen) oder daß er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Gruppen zu lauten und Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkerberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; das gleiche gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen Nachuntersuchungen erforderlich sind;
- c) zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z. 18 oder 24 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist, und das Kennzeichen und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges anzuführen, bei dem diese Mängel ausgeglichen werden können;
- d) zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Gruppen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Gruppen zu lauten.

§ 75 regelt das Verfahren bei der Entziehung der Lenkerberechtigung!